

Neue FAKT-Maßnahmen für Äcker

PROGRAMMDETAILS (2) Im zweiten Teil unserer Serie zum FAKT-II-Förderprogramm informiert das Ministerium Ländlicher Raum über die neu angebotenen Maßnahmen im Maßnahmenbereich E sowie den bereits bekannten Maßnahmenbereich F zum Wasser- und Erosionsschutz.

Die noch unter Vorbehalt stehenden Prämienhöhen für die flächenbezogenen Maßnahmen im Rahmen des Förderprogrammes FAKT II ab 2023 sind in der Tabelle auf Seite 35 der letztwöchigen BBZ 25 aufgeführt.

Bereich E: Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen

Im Rahmen der FAKT II-Maßnahme „Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen)“ (E9) muss die Aussaat als fertige Saatgutmischung erfolgen. Informationen über die Anforderungen an die auszusäende Anzahl an Maispflanzen und vom Mischungspartner enthält die untenstehende Tabelle. Einkaufsnachweis: per Lieferschein, Rechnung oder Saatgutetikett.

Leguminosenbetonter Ackerfutterbau

Bei der Maßnahme „Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau“ (E10) muss ein mehrjähriger (mindestens zweijähriger) Anbau auf demselben Schlag als Hauptkultur unter Angabe des Erstjahres erfolgen. Die Nachsaat von Leguminosen zur Verlängerung der Nutzungsdauer ist erlaubt. Der Aufwuchs darf ausschließlich zur Futtermutzung (mindestens eine Futternutzung pro Jahr als Schnitt oder Weide) verwendet werden. Bei Futterverwertung in anderen Betrieben ist ein Nachweis über die Abgabe nötig.

Es darf kein Pflanzenschutzmittelinsatz ab dem Zeitpunkt der Einsaat erfolgen. Zudem ist keine N-Düngung zulässig. In der Mischung müssen mindestens zwei Leguminosenarten (z. B. Rot-, Weiß-, Hornschotenklee, Luzerne, Esparsette etc.) enthalten sein, dabei müssen die Leguminosen mindestens 33 % Gewichtsanteil ausmachen. Ein Umbruch ist ab dem 16. Januar

des Folgejahres möglich. Einkaufsnachweis: per Lieferschein, Rechnung oder Saatgutetikett.

Für die Maßnahme „Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen“ (E11) muss ein Verzicht auf die Verwendung von Herbiziden im Baumstreifen- bzw. Unterstockbereich stattfinden. Die Anwendung kann innerhalb der Betriebsflächen über die Jahre wechseln, es sei denn, die Maßnahme wurde für die gesamten Betriebsflächen beantragt. Mittel zur chemischen Wasserschosserentfernung sind aufgrund der herbiziden Nebenwirkung nicht zulässig.

Im Rahmen der FAKT-II-Maßnahme „Fungizidverzicht im Winterweizen-, -dinkel-, -triticaleanbau bis zum Ährenschieben“ (E12) dürfen in Beständen vom 1. Januar bis zum Ährenschieben (EC 49) keine Fungizide eingesetzt werden. Die Maßnahme wird nur für Druschfrüchte angeboten. Eine Beizung mit Fungiziden ist zulässig, ebenfalls eine Blütenbehandlung zur Regulierung der Fusarienproblematik. Ein Insektizideinsatz im Herbst des Vorjahres gegenüber dem Virusüberträger ist möglich, Dokumentation des Pflanzenschutzmittelinsatzes muss erfolgen.

Bei der Maßnahme „Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker)“ (E13.1) muss die Einsaat von Winter- und Sommergetreide mit Drillreihenabstand von 25 bis maximal 45 cm erfolgen. Herbizide und Insektizide sind ab Aussaat unzulässig,

Fungizide und gebeiztes Saatgut sind erlaubt.

Für die Maßnahme „Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide“ (E13.2) muss die Einsaat von Winter- und Sommergetreide bei einem Abstand der Drillreihen des Getreides von 25 bis maximal 45 cm erfolgen. Auch eine Aussaat des Getreides in Doppelreihen ist erlaubt (je zwei Säschare geöffnet, zwei geschlossen). Zwischen den Getreidedoppelreihen und der nächsten Getreidedoppelreihe muss der Abstand mindestens 30 cm betragen. Es muss eine blühende Untersaat eingesät werden.

Für die Untersaat sind nur anerkannte Saatgutmischungen für Winter- bzw. Sommergetreide zulässig. Herbizide und Insektizide sind ab Aussaat unzulässig. Eine mechanische Unkrautregulierung ist ab der Aussaat der Untersaat unzulässig. Ein Umbruch der Untersaat ist ab 1. September möglich, eine Nutzung der Untersaat ist unzulässig.

Die Verwendung von insektiziden Beizmitteln ist nicht erlaubt, Nachweis des Saatguteinkaufs per Lieferschein, Rechnung oder Saatgutetikett. Fungizide und die Verwendung insektizidfreien gebeizten Saatgutes sind möglich. Details zu Mischungen und der Einsaat wird das LTZ Augustenberg mitteilen.

Im Rahmen der Maßnahme „Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen“ (E14) erfolgt eine Ein- oder Übersaat einer mehrjährigen vorgegebenen Wildpflanzenmischung als Hauptkultur mit mindestens 20 Arten. Es sind maximal 10 ha zuwendungsfähig.

In den auf das Erstjahr folgenden Jahren muss eine Ernte des Aufwuchses erfolgen. Es muss

BBZ
Serie

Saatgutmischung bei FAKT-II-Maßnahme E 9				
	Gemengepartner			Mais
	Übliche Reinsaatstärke	Anteil Aussaatstärke vom Reinbestand	Aussaatstärke im Gemenge mit Mais (Mindestmenge)	Empfohlene Maisaussaatstärke (Höchstmenge)
	(Körner/m²)	(%)	(keimfähige Körner/m²)	(keimfähige Körner/m²)
Stangenbohnen	11	36	4	8



Für Getreideflächen mit einem erweiterten Drillreihenabstand werden in FAKT II künftig 150 Euro pro Hektar gewährt.

mindestens eine Schnittnutzung pro Jahr, frühestens ab 15. Juli, erfolgen. Es ist keine Pflege und Nutzung der Wildpflanzenfläche zwischen dem 15.9. und 15.3. zulässig. Zudem ist keine Herbizid- und Düngung zulässig. Der Aufwuchs darf nicht zur Futtermutzung verwendet werden. Es muss ein Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz nach der Bestandsetablierung im Erstjahr erfolgen. Einkaufsnachweis: per Lieferschein, Rechnung oder Saatgutetikett.

Staffelnutzung empfohlen

Wenn sich kein erntefähiger Bestand etabliert, kann mit Zustimmung der Behörde eine Neuan- saat innerhalb des Verpflichtungszeitraums erfolgen. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem Erstjahr und endet mit Abschluss der Ernte im vierten auf das Erstjahr folgenden Jahr. Eine Staffelnutzung mit 2 bis 4 Wochen Abstand und einem Flächenverhältnis von 1/3 bis 2/3 (bezogen auf die Einzelfläche) wird empfohlen, damit Rückzugsräume vorhanden sind.

Bei der Maßnahme „Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzen-

einer vorgegebenen Wildpflanzenmischung. Die Ansaat der Wildpflanzenmischungen erfolgt in Streifen. Die Wildpflanzenfläche innerhalb des Schlags muss mindestens 6 Meter breit sein. An Rändern eines Schlags muss die Wildpflanzenfläche auf der überwiegen- den Länge mindestens 6 Meter breit sein. Die Fläche der mehr- jährigen Biomassepflanzen darf je Schlag einen Flächenanteil von 90 % und eine Breite von 60 Meter nicht überschreiten.

Die Förderung mehrjähriger Biomassepflanzen gibt es für Topinambur, Brennessel, Silphie, Chinaschilf, Szarvasi-Gras und Rohrglanzgras. Es muss mindestens eine Schnittnutzung der Wildpflanzenmischung pro Jahr, frühestens ab 15.7, erfolgen. Es ist keine Pflege und Nutzung zwischen 15.9. und 15.3. zulässig. Zudem muss ein Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz nach Bestandsetablierung erfolgen. Der Aufwuchs darf nicht verfüttert werden.

Außerdem ist keine Herbizid- düngung zulässig. Nachweis des Saatguteinkaufs per Lieferschein, Rechnung oder Saatgutetikett. Wenn sich kein erntefähiger Bestand etabliert, kann mit Zustimmung der Behörde eine Neuan- saat innerhalb des Verpflichtungszeitraums erfolgen. Eine Staffelnutzung (siehe oben) wird empfohlen, damit stets Rückzugsräume vorhanden sind.

Förderantrag und Auszahlungsantrag

Ab dem Antragsjahr 2023 ist kein Vorantrag für FAKT II mehr erforderlich. Es wird der sogenannte „Förderantrag“ eingeführt. Dieser gliedert sich in einen **Förderantrag**, der im Herbst des Vorjahres zu stellen ist, und einen **Auszahlungsantrag** im Rahmen des Gemeinsamen Antrags.

Der Förderantrag ist zwin- gende Voraussetzung, um den gewünschten Förderum- fang und die FAKT-Maßnah- me(n) zu beantragen. Mit dem späteren Auszahlungs- antrag im Gemeinsamen An- trag können keine neuen Maßnahmen oder Erweite- rungen beantragt werden.

Förderanträge und Aus- zahlungsanträge werden je-

weils im Anschluss bewilligt und ergeben zum einen ei- nen Förderbescheid, der Ver- pflichtungsumfänge und Lauf- zeiten festlegt, und zum an- deren einen Auszahlungsbe- scheid. Die Antragstellung er- folgt für den Förderantrag und für den Auszahlungsan- trag über das Antragspro- gramm FIONA.

Beim Förderantrag wird zwischen vier Vorgängen un- terschieden:

- Neuverpflichtung (neue Verpflichtung entsteht);
- Erweiterungsantrag (erst ab Antragsjahr 2024);
- Umstiegsantrag (erst ab Antragsjahr 2024);
- Verlängerungsantrag (erst ab Antragsjahr 2028 nötig).

Bereich F: Freiwillige Maß- nahmen zum Gewässer- und Erosi- onsschutz

Im Rahmen der Maßnahme „Precision Farming (teillächen- spezifische N-Düngung)“ (F3) erfolgt eine teillächenspezifi- sche Stickstoffdüngung von Ge- treide, Mais, Raps oder Kartoffeln anhand von Ertrags-/Boden-/ Satellitenkarten. In Winterungen ist alternativ ein optischer Pflan- zensensor zur Abschätzung des Stickstoffstatus (mit oder ohne Map-Overlay) zulässig.

Der Nachweis der Durchfüh- rung erfolgt grundsätzlich mit di- gitalen Karten und elektroni- scher Dokumentation über Ei- genmechanisierung, Lohnunter- nehmen, Maschinenring oder Dienstleister. Sofern Aufzeich- nungspflichten nach SchALVO bestehen, kann die Maßnahme auf diesen Flächen nicht bean- tragt werden. Es gilt eine betrieb- liche Obergrenze von 150 Hektar für die Maßnahme.

Nach Abschluss des aktuellen Förderjahres müssen bis zum 15. Januar zur Bewilligung Aus- drucke der Ausbringkarten und gegebenenfalls der Ertrags-/Bo- den-/Satellitenkarten sowie der GIS-Fahrprotokolle von minde- stens 5 % der beantragten Schlä- ge (wobei jede beantragte Kultur zu berücksichtigen ist) bei der unte- ren Landwirtschaftsbehörde vo-orgelegt werden. Es müssen für alle beantragten Kulturen die Aus-

bringungskarten im Betrieb für Prüfungen zur Verfügung stehen. Als Nachweis der Durchführung sind die N-Düngebedarfsermit- lung sowie die digital erfassten Ausbringungs- und Ertrags-/Bo- den-/Satellitenkarten (Applika- tionskarte) erforderlich.

Strip-Till-Verfahren

Für die Maßnahme „Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip-Till-Verfahren“ (F4) ist der Einsatz der Strip-Till-Technik zu den Hauptkulturen Zuckerrüben, Mais, Soja, Raps, Sonnenblu- men, Sorghumhirse und Feldge- müse zulässig. Im Antragsjahr er- folgt ein streifenförmiges Säen oder Pflanzen der Hauptfrucht mithilfe von Strip-Till-Technik. Es müssen mindestens 50 % der Bodenoberfläche unbearbeitet bleiben. Der Reihenabstand be- trägt mindestens 35 cm. Das Zie- hen der Streifen und die Aussaat werden in einem Arbeitsgang oder absatzig durchgeführt:

- entweder „Streifenziehen“ mit gleichzeitiger Einsaat (als nicht absatziges Verfahren in die Stop- pel mit Strohauflage, danach kei- ne weitere Grundbodenbearbei- tung zulässig) oder

- Streifenziehen (im Herbst des Vorjahres oder im Frühjahr in die Stoppel mit Strohauflage oder Zwischenfrucht, danach keine weitere Grundbodenbearbei- tung zulässig) mit absatziger Ein- saat der Kultur und GPS-Unter- stützung. Die Durchführung und der Nachweis der Maßnahme er- folgen über Eigenmechanisie- rung, Lohnunternehmer oder Maschinenring. Die Pflanzenres- te der Vor- und Zwischenkultu- ren sind als Mulch auf der Boden- oberfläche oder zwischen bear- beiteten Streifen zu belassen.

Nach Abschluss des aktuellen Förderjahres müssen bis zum 15. Januar des Folgejahres zur Bewilligung Ausdrucke der GIS- Fahrprotokolle von mindestens 5 % der beantragten Schläge (wo- bei jede beantragte Kultur zu be- rücksichtigen ist) bei Durchfüh- rung des absatzigen Verfahrens durch den Antragstellenden bei der unteren Landwirtschaftsbe- hörde vorgelegt werden. Es müs- sen für alle beantragten Kulturen die GIS-Fahrprotokolle für Prü- fungen zur Verfügung stehen. red In der nächsten Ausgabe stellen wir die tierbezogenen Maßnah- men in FAKT II vor.